

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung 1. Annahme der Fortführung

¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.

² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.

³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

II. Règles fondamentales de l'établissement des comptes 1. Principe de continuité de l'exploitation

¹ Les comptes sont établis selon l'hypothèse que l'entreprise poursuivra ses activités dans un avenir prévisible.

² Si la cessation de tout ou partie de l'activité de l'entreprise est envisagée ou paraît inévitable dans les douze mois qui suivent la date du bilan, les comptes sont dressés sur la base des valeurs de liquidation pour les parties concernées de l'entreprise. Des provisions sont constituées au titre des charges induites par la cessation ou la réduction de l'activité.

³ Les dérogations au principe de continuité de l'exploitation et leur influence sur la situation économique de l'entreprise sont commentées dans l'annexe aux comptes annuels.

II. Fondamenti della presentazione dei conti 1. Principio della continuità di esercizio

¹ L'allestimento dei conti si fonda sull'ipotesi che l'impresa continuerà le sue attività per un periodo prevedibile.

² Se l'impresa intende cessare in tutto o in parte l'attività nei dodici mesi seguenti la data di chiusura del bilancio o prevede che non potrà evitarlo, i conti sono allestiti in base al valore di alienazione per le parti dell'impresa interessate. Sono inoltre costituiti accantonamenti per le spese connesse con la cessazione dell'attività.

³ Le deroghe al principio della continuità di esercizio sono indicate nell'allegato; è inoltre descritta la loro influenza sulla situazione economica dell'impresa.

Literatur

BEHR GIORGIO, Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung im internationalen Vergleich, in: THK (Hrsg.), Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung/Les principes comptables généralement admis, Zürich 1990, S. 55–64; BEHR GIORGIO/LEIBFRIED PETER, Rechnungslegung, 2. Aufl., Zürich 2010; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung: Herausgegriffene Probleme und Lösungsansätze, in: ST 11/2012, S. 820–833; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014; BRUNS HANS-GEORG ET AL. (Hrsg.), IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart 2010; DE CAPRILES MIGUEL A., Modern Financial Accounting (Part I), in: New York University Law Review 1962, S. 1001–1088; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 2012, S. 205–214; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013; HANDSCHIN LUKAS, Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsrechts auf das Sanierungsrecht, Tagung «Das neue Sanierungsrecht» des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vom 8. November 2013, <http://www.irp.unisg.ch/de/weiterbildung/archiv> (Stand: 2. Juni 2014); IASB, IFRS, Official pronouncements issued at 1. January 2014, Bände A und B, London 2014 («Red Book»); IASB, IFRS, Offizielle Verlautbarungen zum 1. Januar 2013, Bände A und B, London 2013 («Red Book»; autorisierte Übersetzung); IASB, IFRS for SMEs, London 2009; IASB, IFRS für KMU, London 2012 (autorisierte Übersetzung); MEYER CONRAD, Grundlagen zu Swiss GAAP FER, Massgeschneidertes Konzept für aussagekräftigen Abschluss nach True and Fair View, in: ST 5/2008, S. 289–294; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen, 2. Aufl., Zürich 2012; MEYER CONRAD ET AL., Swiss GAAP FER, Zürich 2009; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 548–555; PELLEN BERNHARD/FÜLBIER ROLF UWE/GASSEN JOACHIM/SELLHORN THORSTEN, Internationale Rechnungslegung, 9. Aufl., Stuttgart 2014; SCHOLVIN PETRA/RAMSCHEID MARCEL, § 28 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte, Veräußerungsgruppen und aufgegebene Geschäftsbereiche, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl. München 2013, S. 1217–1262; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2012/2013, Zürich 2012; THK, Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2013, Zürich 2013; Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien- oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7–29; WATTER ROLF/ROTH PELLANDA KATJA, Art. 716a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 1084–1101; WAWRZINEK WOLFGANG, § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl. München 2013, S. 33–128; ZÜLCH HENNING/LIENAU ACHIM, Die Bilanzierung von Discontinued Operations (aufgegebene Geschäftsbereiche) nach IFRS, in: DStR 2005, S. 391–396.

Inhalt

	N
A. Überblick	1 – 2
B. Werdegang von Art. 958a	3
C. Annahme der Fortführung (Abs. 1)	4 – 6
D. Wechsel auf Veräusserungswerte (Abs. 2)	7 – 25
I. Voraussetzung	7 – 12
II. Pflicht des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans	13 – 15
III. Folgen für die Bewertung	16 – 24
1. Allgemein	16 – 18
2. Unternehmenstransaktionen	19 – 21
3. Einfluss auf Art. 725 Abs. 2	22 – 24
E. Offenlegung (Abs. 3)	25
F. Vergleich mit IFRS	26 – 32
G. Vergleich mit IFRS-SME	33 – 37
H. Vergleich mit Swiss GAAP FER	38 – 39

A. Überblick

Die «Annahme der Fortführung» läutet im Rechnungslegungsrecht den Grundlagen-Abschnitt ein¹. Die in Abs. 1 statuierte Annahme, dass ein Unternehmen längerfristig weitergeführt wird, ist somit eine Grundlage (bzw. Prämisse²) der gesetzlichen Bewertungsvorschriften. Sobald die Unternehmensführung beabsichtigt, in den zwölf Monaten ab Bilanzstichtag die Unternehmenstätigkeit (oder Teile davon) einzustellen, oder Umstände voraussichtlich dazu führen, hat gem. Abs. 2 die Bewertung zu Veräusserungswerten statt zu Fortführungswerten zu erfolgen. Eine solche Umstellung betrifft, durch den Wegfall des Aspektes der Langfristigkeit, auch die Bilanzstruktur.³ Abs. 3 sieht vor, dass Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang zu vermerken sind und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen ist.

Art. 958a hat eine erhebliche Bedeutung vor dem Hintergrund von Art. 725 Abs. 2, weil eine Umstellung auf Veräusserungswerte wesentliche Abschreibungen nach sich ziehen und damit letztlich das Eigenkapital signifikant reduzieren kann (s. N 19 ff.).

1 Wogegen Art. 662a Abs. 2 Ziff. 4 aOR die Fortführung der Unternehmenstätigkeit als Grundsatz betrachtete.

2 Vgl. THK, HWP 2014, S. 35.

3 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 12a.

B. Werdegang von Art. 958a

- 3 Die verabschiedete Form von Art. 958a entspricht derjenigen des E 2007.⁴ Gegenüber dem VE 2005 enthält Abs. 2 die Präzisierung, dass der Zeitraum von zwölf Monaten für die Fortführungsprojektion ab Bilanzstichtag gilt. Ebenso wurde im E 2007 festgehalten, dass die Veräusserungswerte der Rechnungslegung «für die betreffenden Unternehmens- teile» zugrunde zu legen sind. Abs. 3 enthielt im VE 2005 sodann noch den Begriff der «Vermögens-, Finanz- und Ertragslage», welcher mit dem E 2007 zur «wirtschaftlichen Lage» wurde.⁵

C. Annahme der Fortführung (Abs. 1)

- 4 Art. 958a Abs. 1 verankert den zentralen⁶ Grundsatz, dass die Rechnungslegung von einem *Fortbestehen des Unternehmens* ausgeht («going concern principle»).⁷ Es handelt sich mit anderen Worten um eine standardmässige Annahme einer Weiterführung eines Unternehmens als Ganzes. Abs. 1 bestimmt allerdings die «absehbare Zeit», für die das Unternehmen fortgeführt wird, nicht weiter (s. N 9 zu Abs. 2).
- 5 In systematischer Hinsicht ist auf den Zweck der Rechnungslegung hinzuweisen, welcher darin besteht, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei Art. 958a um eine Gläubigerschutzvorschrift, die es den Gläubigern ermöglichen soll, auf Basis der Rechnungslegung zutreffende Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu erhalten.
- 6 Neben der Fortführungsannahme bildet die *Periodenabgrenzung* (Art. 958b) die weitere wichtige Grundlage der OR-Rechnungslegung. Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung⁸ setzen die Grundlagen (bzw. Prämissen oder Grundannahmen, «fundamental assumptions») voraus, auf Basis welcher der Geschäftsbericht erstellt wird, sofern keine spezielle Norm eine abweichende Vorgabe macht. Die Gesamtheit dieser Normen soll dergestalt angewendet werden, dass der Zweck der Rechnungslegung – die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Handen der Adressaten für ihre Entscheidungs- findung⁹ – erreicht wird.¹⁰

4 Vgl. AB 2009 S 1193 (der ständerätliche Kommissionssprecher wies auf eine in der RK-S geführte Diskussion zu den Veräusserungswerten und ein damit verbundenes Missbrauchspotenzial hin); AB 2010 N 1376.

5 Vgl. Begleitbericht 2005, S. 100.

6 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 123; BEHR/LEIBFRIED, Rechnungslegung, S. 29. Im Englischen werden die Grundsätze als «fundamental assumptions» bezeichnet.

7 Vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 92 f., wonach aber etwa bei Unternehmen, die bereits anlässlich der Gründung von einer begrenzten Lebensdauer ausgehen, diese Annahme nicht zutrifft.

8 Vgl. Art. 958c.

9 Vgl. Art. 958 Abs. 1.

10 Vgl. DE CAPRILES, New York University Law Review 1962, S. 1015 ff.; BEHR, GoR, S. 55 ff.; BEHR/LEIBFRIED, Rechnungslegung, S. 27 ff.; s. auch Art. 958 Abs. 1 bzw. Kommentar zu Art. 958 und 958c.

D. Wechsel auf Veräusserungswerte (Abs. 2)

I. Voraussetzung

Bei Nicht-Fortführung des Unternehmens oder bestimmter Teile davon, sei es durch Absicht oder Unvermeidbarkeit, in den zwölf Monaten ab Bilanzstichtag, muss die Rechnungslegung auf *Veräusserungswerte* umgestellt werden.¹¹ Statt von «Veräusserungswerten» wird bisweilen auch von «Liquidationswerten» gesprochen; also von den Werten, die bei einem Verkauf der Vermögenswerte aktuell erzielt werden können, im Gegensatz zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.¹²

Die Botschaft führt als Beispiele einer Unmöglichkeit Illiquidität, eine Liefersperre, Marktzusammenbruch und Weggang des Personals an.¹³ In der Praxis wird es im Zusammenhang mit Art. 958a in einer Vielzahl der Fälle um die Frage gehen, ob in einem Unternehmen genügend Liquidität vorhanden ist oder sein wird bzw. Kredite erhältlich gemacht werden können. Dabei dürfen auch die während der nächsten zwölf Monate realistischerweise zu erwartenden Verkäufe (bzw. die daraus resultierende Liquidität) in die Liquiditätsprojektion einkalkuliert werden.¹⁴ Gem. Botschaft ist das «Kriterium der voraussichtlichen Fortführung allerdings nicht so zu verstehen, dass die Liquidität für die kommenden Monate gesichert sein muss. Falls klare Anzeigen erkennbar sind, dass die Liquidität wahrscheinlich nicht gegeben ist, muss die Fortführbarkeit in Frage gestellt werden.»¹⁵ Den VR (bzw. das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan) trifft somit die *Pflicht zur Liquiditätsplanung*.¹⁶

Abs. 2 präzisiert die «*absehbare Zeit*» der Unternehmensfortführung auf zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag. Während diese Einjahresvorgabe aus Praxis­sicht zu begrüßen ist, sind zwei zeitliche Auswirkungen hervorzuheben: Das Gesetz spricht zum einen nicht von einer Jahresfrist ab Erstellen der Bilanz, sondern vom Bilanzstichtag, was dazu führen kann, dass die effektive Frist, für welche die Fortführung voraussichtlich gegeben sein muss, auf rund sechs bis neun Monate verkürzt wird. Zum anderen führt die Notwendigkeit der zwölfmonatigen Fortführung zu einer Vorverlagerung des Überschuldungszeitpunktes, weil bereits dann, wenn die Projektion ergibt, dass die Fortführung nicht für den gesamten Zeitraum sichergestellt ist, auf Veräusserungswerte umgestellt werden muss.¹⁷ Das bedeutet für das geschäftsführende Organ – bei der AG der VR – dass laufend die voranstehenden Überlegungen zu treffen sind; nicht erst zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung.

Gem. Gesetz gilt die Prüfung der Fortführung auch für *einzelne Unternehmensteile*. Wenn also ein Unternehmensteil nicht weitergeführt werden soll oder kann, ist die Rechnungs-

11 Vgl. auch BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 124 ff.; THK, HWP 2014, S. 35, 317.

12 Vgl. Art. 960a Abs. 1.

13 Vgl. Botschaft 2007, S. 1699.

14 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 11.

15 Botschaft 2007, S. 1700.

16 Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3; WATTER/ROTH PELLANDA, BSK-OR II, Art. 716a N 17 f.; BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 354.

17 Wenn ein Unternehmen nur noch zehn Monate fortführungsfähig ist, dann ist der Überschuldungszeitpunkt gegenüber dem alten Recht um zehn Monate vorverschoben; HANDSCHIN, Sanierungsrecht, 88 ff.

legung nur für diesen auf Veräusserungswerte umzustellen. HANDSCHIN vertritt die Auffassung, dass die Frage der Fortführungsfähigkeit sich nicht nur auf das Unternehmen insgesamt, sondern auf jedes einzelne Aktivum bezieht.¹⁸ Diese Ansicht ist u. E. abzulehnen, weil sich die gesetzgeberische Absicht nur auf einzeln einstellbare Aktiven (sprich Betriebsteile) beziehen kann, nicht aber auf Aktiven, welche verschiedenen Betriebsteilen dienen (für gewöhnlich sind dies solche, die aus einer betriebsbuchhalterischen Sicht Gemeinkosten verursachen).

- 11 Der Verkauf von Unternehmensteilen gilt gem. Botschaft nicht als Einstellung der Tätigkeit i. S. v. Art. 958a.¹⁹ Ausschlaggebend für den Entscheid, ob auf Veräusserungswerte umzustellen ist, wird in solchen Fällen die *Strategie des VR* für das Gesamtunternehmen sein.
- 12 Im Gegensatz zu den anerkannten Standards existiert im OR keine eigenständige Regelung zur Behandlung von *aufgegebenen Geschäftsbereichen* («discontinued operations».²⁰ Falls solche Sachverhalte zu bilanzieren sind, macht es Sinn, sich an den Regelungen eines anerkannten Standards zu orientieren.²¹ Die Regelung von IFRS 5 kann hier eine Hilfestellung leisten. Aufgegebene Geschäftsbereiche, die noch Geldzuflüsse generieren, müssen separat ausgewiesen werden, sofern sie von der restlichen Unternehmung separierbar und eigenständig identifizierbar sind.²² Aufgegebene Geschäftsbereiche, die veräussert werden sollen, sind gesondert in der Bilanz auszuweisen; stillzulegende Geschäftsbereiche sind nicht separat auszuweisen, da diese Aktiven bis zur Stilllegung gewöhnlich genutzt werden.²³ Bei sehr kleinen Unternehmen kann der Abschlussprüfer laut Schweizer Prüfungsstandards allenfalls dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan helfen, damit das Management die Fortführungsannahme vertretbar einschätzen kann.²⁴ Die Verantwortung für die Einschätzung trägt jedoch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan.²⁵

II. Pflicht des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans

- 13 Die Pflicht zur *Prüfung der Fortführung* und damit einer allfälligen Umstellung der Rechnungslegung auf Veräusserungswerte obliegt dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan eines Unternehmens, in der AG also dem VR.²⁶
- 14 Durch die Zukunftsgerichtetheit der Beurteilung, ob die Fortführung über die nächsten zwölf Monate angenommen werden kann, wird der VR insb. auch in unklaren, von externen Faktoren abhängigen Situationen eine Entscheidung treffen müssen, ob die Bilanz zu Fortführungs- oder aber zu Liquidationswerten erstellt wird. Entscheidet sich in einer

18 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 306, m. w. H.

19 Vgl. Botschaft 2007, S. 1699.

20 Vgl. THK, HWP 2014, S. 316 ff.

21 Vgl. PS 570.3f.; s. N 37 f.

22 Vgl. IFRS 5.32(a).

23 Vgl. IFRS 5.13; SCHOLVIN/RAMSCHEID, Beck-IFRS-Hb, § 28 N 20 ff.

24 Vgl. PS 570 A12.

25 Vgl. PS 570.3; s. N 13 ff.

26 Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3.

solchen Situation der VR für die Bilanzierung zu Fortführungswerten, so hat er im Anhang auf die wesentliche Unsicherheit bezüglich der Fortführungsfähigkeit hinzuweisen und darzulegen, weshalb er die «going concern»-Perspektive beibehält. Neben Ausführungen zum Hintergrund der Abweichungen von der Fortführungsannahme (z. B. Ursachen, betroffene Unternehmensteile, eingeleitete oder geplante Massnahmen etc.) sind die betragsmässigen Effekte in der Erfolgsrechnung zufolge Umstellung auf Liquidationswerte sowie auf die Bilanzstruktur zu erläutern.²⁷

Abschlussprüfer sind sich der Tatsache bewusst, dass sich die Einschätzung der Leitungs- oder Verwaltungsorgane ihrem Wesen nach auf unsichere künftige Folgen von Ereignissen oder Gegebenheiten zu einem bestimmten Zeitpunkt bezieht.²⁸ Das bedeutet, dass – je weiter in der Zukunft ein Ereignis, eine Gegebenheit oder deren Folgen eintreten – desto grösser die damit verbundene Unsicherheit ist.²⁹ Ebenso nimmt mit zunehmender Grösse und Komplexität einer Unternehmung oder eines Betriebsteiles die damit verbundene Unsicherheit zu.³⁰ Dies gilt umso mehr, je stärker externe Faktoren einen Einfluss auf die Ereignisse, Gegebenheiten oder Folgen haben. Letztlich ist selbstverständlich festzuhalten, dass jede Prognose auf heutigen Informationen beruht, die sich in Zukunft wieder ändern können.³¹ In der Zukunft können sich somit Prognosen nachträglich derart verändern, dass sie unvertretbar werden. Falls nachträglich neue wesentliche Informationen erhältlich werden, sind diese entsprechend dem Abschlussprüfer mitzuteilen. Der Abschlussprüfer hat zumindest eine Pflicht, das Management über diese zwischenzeitlich neu erhältlich gewordenen Informationen oder neu eingetretene Tatsachen zu befragen.³² Allenfalls sind weitere Prüfungshandlungen notwendig oder die Berichterstattung ist zu ergänzen.³³

III. Folgen für die Bewertung

1. Allgemein

Auch die Bilanzierung zu Veräusserungswerten ist laut Botschaft grundsätzlich durch die gesetzlichen Vorschriften zur Höchstbewertung beschränkt.³⁴ Dies steht einer Auflösung sämtlicher stiller Reserven entgegen, was dem Vorsichtsprinzip³⁵ geschuldet sein dürfte. Eine solche Höchstbewertung verhindert allerdings ein möglichst realitätsnahes Abbild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens anlässlich einer Liquidation. Gewichtiger ist, dass dies dazu führen kann, dass über ein Unternehmen der Konkurs zu eröffnen ist, obwohl die tatsächlich zu lösenden Werte eine Überschuldung verhindern würden.³⁶

27 Vgl. THK, HWP 2014, S. 285.

28 Vgl. PS 570.5.

29 Vgl. PS 570.5.

30 Vgl. PS 570.5.

31 Vgl. PS 570.5.

32 Vgl. PS 570.15.

33 Vgl. PS 570.17.

34 Vgl. Botschaft 2007, S. 1699; vgl. Art. 960 ff. OR. Eine Ausnahme gilt aber für die Fälle der begründeten Besorgnis der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit; s. N 22.

35 Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5.

36 Gl. M. GLANZMANN, SJZ 2012, S. 208.

- 17 Das bisherige Aktienrecht und auch der E 2007 sehen allerdings eine bedeutende Ausnahme von den Höchstbewertungsvorschriften vor. Danach sollen in der Zwischenbilanz die Veräusserungswerte höher angesetzt werden können, falls die entsprechenden Vermögenswerte in den nächsten zwölf Monaten veräussert werden sollen. Verfügt ein Unternehmen aber über wenige nicht betriebsnotwendige Aktiven, stellt diese Voraussetzung im Sanierungsfalle eine merkliche Einschränkung dar.³⁷ Im Sanierungsfalle als Alternative kann aber ggf. Art. 960b dienen, wonach Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt in der Folgebewertung zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden dürfen, womit – im Gegensatz zum alten Recht³⁸ – kein Börsenkurs mehr notwendig ist.³⁹ Allenfalls können auch nicht mehr benötigte Rückstellungen gem. Art. 960e Abs. 4 aufgelöst werden.
- 18 Für die mit der Einstellung der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.⁴⁰

2. Unternehmenstransaktionen

- 19 Der Entscheid für oder gegen eine Umstellung auf Veräusserungswerte kann unter dem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsaspekt⁴¹, aber auch in vertraglicher Hinsicht von Bedeutung sein, nämlich dann, wenn der Entscheid eine Verletzung einer in einem Aktien- oder Unternehmenskaufvertrag enthaltenen Garantie einer «ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung gem. Art. 957 ff. OR» darstellt. In der Regel hängt der Kaufpreis auch von den Werten ab, die sich aus der ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung ergeben. Wenn die wirtschaftliche Lage der zu kaufenden Unternehmung (Zielgesellschaft) durch allenfalls ungerechtfertigte Beibehaltung der Fortführungswerte besser dargestellt wird, um einen höheren Kaufpreis zu erzielen, ist dies problematisch.
- 20 Ebenfalls aus einem Transaktionsgesichtspunkt kann Art. 958a für einen Verkäufer, der eine Unternehmenssparte verkaufen will, dahingehend relevant sein, weil der angenommene Verkaufspreis eine Preisobergrenze bilden wird. Bei einem Verkaufsprozess, der über den Bilanzstichtag hinaus dauert, kann eine Abwertung des Unternehmens nahe liegen, wenn der vermutliche Verkaufspreis unter dem Buchwert der Unternehmenssparte liegt.⁴²
- 21 In einer Periode nach einer Unternehmensakquisition können *Kontrollwechselbestimmungen* («change of control»), etwa in Finanzierungsverträgen, dazu führen, dass der Käufer die damit verbundene Finanzierung selbst sicherstellen muss. Alternativ muss der Käufer die Zielgesellschaft anhalten, die Kreditverträge neu zu verhandeln. Gegenteilsfalls muss der Käufer bzw. die Zielgesellschaft gestützt auf Art. 958a die Bilanz schon kurz nach dem Kauf auf Liquidationswerte umstellen.⁴³

37 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 141.

38 Vgl. Art. 667 Abs. 1 aOR.

39 Vgl. THK, HWP 2014, S. 62 f.; BÖCKLI, ST 11/2012, S. 825 f.

40 Vgl. Art. 958a Abs. 2 in fine; Botschaft 2007, S. 1700; vgl. Art. 960e Abs. 2.

41 Für den VR einer AG gestützt auf Art. 717 i. V. m. Art. 754.

42 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 11 f.

43 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 12.

3. Einfluss auf Art. 725 Abs. 2

Bedeutung hat Art. 958a insb. auch im Hinblick auf Art. 725 («Kapitalverlust und Überschuldung»). Der Grund dafür liegt darin, dass bei einer Umstellung auf Liquidationswerte Rückstellungen gebildet werden müssen, was dazu führt, dass zusätzlich zu einer häufig tieferen Bewertung der Aktiven auch die Verbindlichkeiten höher ausfallen (sog. «Sturz vom Bewertungssockel», insb. durch Neubewertungsreserve im Eigenkapital⁴⁴). Oftmals ist nämlich der Veräusserungswert nur bei Positionen des Anlagevermögens höher als der Fortführungswert. Eine Umstellung auf Veräusserungswerte führt somit in vielen Fällen zu einer Überschuldung i. S. v. Art. 725 Abs. 2, was entsprechende Handlungspflichten des VR auslöst.

Das Erfordernis nach Art. 725 Abs. 2, sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten zu bilanzieren, besteht ferner nur, wenn die Fortführungsfähigkeit – gem. Art. 958a Abs. 2 für zwölf Monate – gegeben ist. Andernfalls sind auch da ausschliesslich Veräusserungswerte massgebend.

Sowohl das geltende Aktienrecht als auch Art. 725c Abs. 2 E 2007 sehen vor, dass in der Zwischenbilanz die Veräusserungswerte höher festgesetzt werden dürfen als die gesetzlich vorgesehenen Höchstwerte gem. den Bewertungsvorschriften, dies aber unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vermögenswerte in den nächsten zwölf Monaten veräussert werden sollen.⁴⁵

E. Offenlegung (Abs. 3)

Gem. Abs. 3 sind Abweichungen von der Annahme der Fortführung im Anhang zu vermerken und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen.⁴⁶ Die Pflicht, den Einfluss auf die wirtschaftliche Lage darzulegen, verlangt somit neu eine Quantifizierung der Wertkorrekturen (und nicht mehr nur der «Wertbasis»⁴⁷) und der dabei ggf. gebildeten Rückstellungen, zumal der Zweck der Rechnungslegung darin besteht, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bilden können.⁴⁸

F. Vergleich mit IFRS

Die IFRS legen der Abschlusserstellung ebenfalls den Grundsatz der Unternehmensfortführung («going concern principle») zu Grunde.⁴⁹ Laut IFRS Rahmenkonzept N 4.1 und IAS 1.25 ist der Abschluss solange nach dem «going concern principle» zu erstellen, bis die Unternehmensleitung beabsichtigt, das Unternehmen zu liquidieren oder keine realistische Alternative zu einer Unternehmensauflösung mehr existiert.⁵⁰

44 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 308 ff., und das dortige Beispiel.

45 Vgl. Botschaft 2007, S. 1691.

46 Botschaft 2007, S. 1700. S. Art. 959c Abs. 1.

47 THK, HWP 2014, S. 285, 318.

48 Vgl. Art. 958 Abs. 1; s. N 5.

49 Vgl. WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 47 ff.; IFRS Rahmenkonzept N 4.1; IAS 1.25 ff.

50 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 90.

- 27 Die IFRS sehen für die Beurteilung der Unternehmensfortführung den Zeitraum von zwölf Monaten vor, gerechnet vom jeweiligen Bilanzstichtag.⁵¹ Die IFRS erfordern es, dass das Management (und damit auch der Abschlussprüfer) im konkreten Fall so oft wie notwendig beurteilt, ob die Fortführung des Unternehmens möglich ist.⁵² Dabei kommt der Liquiditätsplanung eine besondere Bedeutung zu.⁵³ Mittels einer sorgfältigen Liquiditätsplanung können die künftigen Ein- und Auszahlungen effizient aufeinander abgestimmt werden.⁵⁴ Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eintreten, beeinflussen die Einschätzung, ob das Unternehmen fortgeführt werden kann.⁵⁵
- 28 Falls erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung verbleiben, obwohl die Fortführungsprognose gegeben ist, sind die wesentlichen Unsicherheiten, die zu den erheblichen Zweifeln geführt haben, anzugeben.⁵⁶
- 29 Wenn die Fortführungsprognose nicht mehr mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit abgegeben werden kann, ist dies entsprechend offenzulegen. Zugleich ist auch offenzulegen, inwiefern diese Einschätzung einer Veränderung der Bilanzierungsgrundlagen einen Einfluss auf die Bewertung hat.⁵⁷
- 30 Die IFRS lassen es offen, welche Grundlagen im Falle der Verneinung der Fortführungsannahme anzuwenden sind. In der Regel werden statt der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Veräusserungswerte der einzelnen Vermögenswerte anzusetzen sein.
- 31 Das «going concern principle» entspricht im Wesentlichen Art. 958a Abs. 1. Im Hinblick auf die Bewertung existiert jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen den IFRS und dem OR. Nach den IFRS ist für den Fall, dass nicht mehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen wird, grundsätzlich nicht mehr zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen, sondern zu Liquidationswerten. Sofern nun die Liquidationswerte über den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen, ist nach IFRS nach den realistischeren Werten zu bilanzieren.⁵⁸ Nach OR bilden die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten – vorbehaltlich der Bewertung von Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen gem. Art. 960b – hingegen eine Bewertungsobergrenze, es sei denn, Art. 670 Abs. 1 ermöglicht die Bewertung zum «wirklichen Wert» für Grundstücke und Beteiligungen, sowie vorbehaltlich der Bilanzierung zu Veräusserungswerten im Status nach Art. 725 Abs. 2.
- 32 Für den Fall, dass *freiwillig* einzelne Vermögenswerte oder Geschäftsbereiche veräußert werden, ist IFRS 5 («discontinued operations») anzuwenden.⁵⁹ Im Gegensatz zum OR

51 Vgl. IAS 1.26.

52 Vgl. IAS 1.26.

53 Vgl. WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 48.

54 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 465 ff.

55 Vgl. IAS 10.14 f.; WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 48.

56 Vgl. IAS 1.25 f.; WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 49.

57 Vgl. IAS 1.25; WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 49.

58 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 90 f.

59 Vgl. WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 50.

gibt es für diese Thematik einen eigenen Standard.⁶⁰ Im OR ist die Thematik in Art. 958a Abs. 2 erwähnt. Abs. 2 weist auf das Erfordernis hin, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Anders als im OR ist in den IFRS direkt erwähnt, dass aufgegebenen Geschäftsbereiche im Abschluss gesondert auszuweisen sind. Eine solche Pflicht ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz, macht jedoch auch nach OR Sinn, sofern bestimmte Geschäftsbereiche auf die künftige Erfolgserzielung keinen wesentlichen Einfluss mehr haben.⁶¹

G. Vergleich mit IFRS-SME

Nach dem IFRS-SME hat das Management grundsätzlich von der Unternehmensfortführung auszugehen, solange noch nicht die Liquidation oder die Einstellung der Unternehmenstätigkeit beschlossen oder notwendig wird.⁶² Der IFRS-SME verlangt die Fortführung des Unternehmens für zwölf Monate.⁶³ Der Prognosehorizont entspricht somit der Regelung des Art. 958a Abs. 1.

Sobald hinsichtlich der Unternehmensfortführung eine wesentliche Besorgnis besteht, sind nach IFRS-SME 3.9 die wesentlichen Unsicherheiten bezüglich der Geschäftsvorfälle oder Rahmenbedingungen im Abschluss offenzulegen.⁶⁴ Ausserdem ist für Vermögenswerte ein Werthaltigkeitstest durchzuführen und, falls notwendig, sind Wertminderungsaufwände zu erfassen.⁶⁵ Des Weiteren sind für drohende Verluste Rückstellungen zu bilden.⁶⁶

Analog Art. 958a Abs. 3 ist, wenn vom Grundsatz der Unternehmensfortführung abgewichen wird, dies nach IFRS-SME 3.9 im Abschluss anzugeben. Entsprechend sind auch die angewandten Erfassungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.⁶⁷

Art. 958a Abs. 2 regelt die Rechnungslegung für aufgegebenen Geschäftsbereiche. Das Pendant hierzu ist in IFRS-SME 27.7 zu finden. Nach dem IFRS-SME sind aufgegebenen Geschäftsbereiche Bestandteile eines Unternehmens, die in der laufenden Periode bereits abgestossen wurden oder zum Verkauf bereit stehen.⁶⁸ Des Weiteren sind hierunter auch Unternehmensbereiche zu verstehen, die ausschliesslich zum Zweck der Weiterveräusserung erworben wurden. Das sind in der Regel eigenständige Geschäftsbereiche oder Tochterunternehmen.⁶⁹ Für die aufgegebenen Unternehmensteile haben allenfalls Wertminderungsaufwände zu erfolgen, bis der Buchwert dem Veräusserungswert entspricht.⁷⁰

60 Vgl. ZÜLCH/LIENAU, DStR 2005, S. 391 ff., m. w. H.

61 Immerhin ist der gesonderte Ausweis nach Art. 959a Abs. 3 und 959b Abs. 5 zulässig; vgl. SCHOLVIN/RAMSCHEID, Beck-IFRS-Hb, § 28 N 81 ff., m. w. H.

62 Vgl. IFRS-SME 3.8; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 17.

63 Vgl. IFRS-SME 3.8.

64 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 23.

65 Vgl. IFRS-SME 21.3; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 17.

66 Vgl. IFRS-SME 21.3; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 17.

67 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 3 N 28.

68 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 14.

69 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 14.

70 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 15 f.

- 37 In der Gesamtergebnisrechnung ist für den aufgegebenen Geschäftsbereich das laufende Ergebnis nach Steuern für den Fall der Veräusserung sowie ohne Veräusserung auszuweisen. Wirkungen des Werthaltigkeitstests nach Steuern sind in diesen Ausweisen zu berücksichtigen.⁷¹

H. Vergleich mit Swiss GAAP FER

- 38 Die Swiss GAAP FER sehen – genauso wie die anderen anerkannten Regelwerke – die Abschlusserstellung unter der Annahme der Unternehmensfortführung vor. Die Jahresrechnung basiert auf der Annahme, dass es möglich ist, die bilanzierende Organisation noch mind. für zwölf Monate ab dem Bilanzstichtag weiterzuführen.⁷² Falls erhebliche Zweifel an der Weiterführung der Organisation bestehen, sind Vermögenswerte und Schulden zu Liquidationswerten zu bewerten und der Sachverhalt ist im Anhang offenzulegen und zu erläutern.⁷³
- 39 Regelungen, die Art. 958a Abs. 2 entsprechen, sind in FER 20 («Wertbeeinträchtigungen») und in FER 23 («Rückstellungen») zu finden. Demnach sind wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Nutzung eines Aktivums zu berücksichtigen.⁷⁴ Auch Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit einer Restrukturierung respektive der Veräusserung von Betriebsteilen ergeben können, sind nach FER 23 zu berücksichtigen.⁷⁵

71 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 5 N 16.

72 Vgl. MEYER, SWISS GAAP FER, S. 32.

73 Vgl. MEYER, ST 5/2008, S. 290.

74 Vgl. MEYER, SWISS GAAP FER, S. 213.

75 Vgl. MEYER, SWISS GAAP FER, S. 240.